

Sechzehnte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.)

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 30. November 2022 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) vom 25. November 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 104, S. 723–968), zuletzt geändert am 30. September 2021 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 52, Nr. 63, S. 302–307), beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 7. Dezember 2022 erteilt.

Artikel 1

1. In **§ 8 Absatz 1 Satz 2** werden die Wörter „Sie sind“ durch die Wörter „Soweit in den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen nichts anderes bestimmt ist, sind sie“ ersetzt.
2. **§ 9** wird wie folgt **geändert**:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Schriftliche Prüfungsleistungen sind“ durch die Wörter „Soweit in den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen nichts anderes bestimmt ist, sind sie“ ersetzt.
 - b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:
„(6) § 18 bleibt unberührt.“
3. **§ 11** wird wie folgt **geändert**:
 - a) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:
„(8) Mündliche Online-Prüfungen unter Videoaufsicht sind in der Regel so durchzuführen, dass die Regelungen zur Fakultäts- beziehungsweise Universitätsöffentlichkeit bei Prüfungen oder vergleichbare Anforderungen eingehalten werden. Sofern dies nicht möglich ist oder der dafür erforderliche Aufwand unverhältnismäßig wäre, sind Einschränkungen zulässig; eine angemessene Repräsentation des potentiellen Teilnehmerkreises ist anzustreben. Im Übrigen dürfen fakultäts- beziehungsweise universitätsfremde Gäste an mündlichen Online-Prüfungen unter Videoaufsicht nicht teilnehmen.“
 - b) Die bisherigen Absätze 8 bis 11 werden die Absätze 9 bis 12.
 - c) In dem neuen Absatz 12 wird die Angabe „10“ durch die Angabe „11“ ersetzt.
4. In **§ 12 Absatz 2 Satz 2** werden die Wörter „und gleicher Regelstudienzeit“ gestrichen.

5. Dem **§ 15 Absatz 1** wird folgender **Satz angefügt**:
„Sofern eine erneute Anmeldung erforderlich ist, gilt § 12 Absatz 1 Satz 2 entsprechend.“

6. **§ 18** wird wie folgt **geändert**:
 - a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird aufgehoben.
 - bb) Nach dem neuen Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:
„Dem/Der Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für die Auswahl des Themas und des Betreuers/der Betreuerin der Bachelorarbeit Vorschläge zu machen. Ein Rechtsanspruch auf Bestellung eines/einer bestimmten Betreuers/Betreuerin besteht nicht.“
 - cc) Folgender Satz wird angefügt:
„Scheidet der/die als Betreuer/Betreuerin der Bachelorarbeit bestellte Hochschullehrer/Hochschullehrerin, außerplanmäßige Professor/Professorin oder Privatdozent/Privatdozentin aus der das betreffende Hauptfach anbietenden Fakultät aus, kann er/sie die mit der Bestellung verbundenen Rechte und Pflichten bis zu einem Jahr nach seinem/ihrer Ausscheiden weiter wahrnehmen und gilt insoweit weiterhin als Angehöriger/Angehörige der Fakultät.“
 - b) In Absatz 7 Satz 1 wird die Angabe „7“ durch die Angabe „8“ ersetzt.

7. In **§ 20 Absatz 5 Satz 1** wird das Wort „Bachelorprüfung“ durch die Wörter „betreffenden Prüfung“ ersetzt.

8. Dem Wortlaut des **§ 25 Absatz 2** wird folgender **Satz vorangestellt**:
„Für ihre Bestellung als Gutachter/Gutachterin der Bachelorarbeit kann der Prüfungsausschuss auch Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen, außerplanmäßigen Professoren/Professorinnen und Privatdozenten/Privatdozentinnen, die nicht der Albert-Ludwigs-Universität oder einer Eucor-Partnerhochschule angehören, die Prüfungsbefugnis übertragen.“

9. **§ 32** wird wie folgt **geändert**
 - a) Nach Absatz 17 wird folgender Absatz 18 eingefügt:
„(18) Studierende, die ihr Studium an der Albert-Ludwigs-Universität im Hauptfach Russlandstudien im Studiengang Bachelor of Arts bereits vor dem 1. Oktober 2021 aufgenommen haben, können dieses nach den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung in der Fassung der Dreizehnten Änderungssatzung vom 29. März 2019 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 50, Nr. 39, S. 150–171) bis spätestens 30. September 2026 (Ausschlussfrist) abschließen; für Studierende, die das Zusatzjahr Russlandstudien absolvieren, verlängert sich diese Frist um ein Jahr.“
 - b) Nach dem neuen Absatz 18 wird folgender Absatz 19 eingefügt:
„(19) Studierende, die ihr Studium an der Albert-Ludwigs-Universität in den Hauptfächern IberoCultura – Spanische Sprache, Literatur und Kultur sowie Politikwissenschaft beziehungsweise im Nebenfach Politikwissenschaft im Studiengang Bachelor of Arts bereits vor dem 1. Oktober 2022 aufgenommen haben, können dieses nach den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung in der Fassung der Dreizehnten Änderungssatzung vom 29. März 2019 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 50, Nr. 39, S. 150–171) bis spätestens 30. September 2026 (Ausschlussfrist) abschließen.“

10. **Anlage A** wird wie folgt **geändert**:
 - a) Der Abschnitt „Fächerkatalog“ wird wie folgt geändert:

- aa) Unterabschnitt I „Hauptfächer“ wird wie folgt geändert:
 - α) Nummer 23 wird aufgehoben.
 - β) Die Nummern 24 bis 28 werden die Nummern 23 bis 27.
- bb) In Unterabschnitt III „Besondere Bestimmungen für Fächerkombinationen“ wird Nummer 2 Buchstabe i aufgehoben.
- b) Der Abschnitt „Erläuterung der in Anlage B in den Tabellen verwendeten Abkürzungen“ wird wie folgt geändert:
 - aa) Vor der Tabelle werden folgende Wörter eingefügt:

„(gilt nur für diejenigen fachspezifischen Bestimmungen, die selbst keine Erläuterung der verwendeten Abkürzungen enthalten)“.
 - bb) In der Tabelle wird die Zeile „GÜ Geländeübung“ gestrichen.

11. In **Anlage B Abschnitt I** „Fachspezifische Bestimmungen für Hauptfächer“ wird **§ 2** der fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach **Bildungswissenschaft und Bildungsmanagement** wie folgt **geändert**:

- a) In dem Satz vor der Tabelle für das Modul „Präsentation, Kommunikation und Moderation“ wird das Wort „belegen“ durch das Wort „absolvieren“ ersetzt.
- b) Nach der Tabelle für das Modul „Präsentation, Kommunikation und Moderation“ werden die folgenden Wörter eingefügt:

„Abkürzungen in den Tabellen:
Art = Art der Lehrveranstaltung; P = Pflichtveranstaltung; WP = Wahlpflichtveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; Pr = Praktikum; S = Seminar; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung“.

12. In **Anlage B Abschnitt I** „Fachspezifische Bestimmungen für Hauptfächer“ werden die fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach **IberoCultura – Spanische Sprache, Literatur und Kultur** wie folgt **gefasst**:

„IberoCultura – Spanische Sprache, Literatur und Kultur

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Der Bachelorstudiengang IberoCultura – Spanische Sprache, Literatur und Kultur (Hauptfach) vermittelt fundierte Kenntnisse über die wissenschaftliche Beschäftigung mit der spanischen Sprache, den spanischen Literaturen und dem hispanophonen Kulturraum. Den Studierenden werden linguistische, literaturwissenschaftliche und kulturtheoretische Beschreibungs- und Analyseverfahren vermittelt, die sie dazu befähigen, Bezüge zwischen Sprache, Literatur und kulturellen Manifestationen in ihrem jeweiligen historischen, regionalen und sozialen Rahmen herzustellen und diese Verfahren in selbstgewählten Schwerpunkten aus systematisch-struktureller, komparativer und kulturhistorischer Perspektive zu vertiefen. Darüber hinaus erhalten sie Orientierung im größeren Kontext kulturwissenschaftlicher und philologischer Forschung. Die obligatorische Wahl einer oder zweier iberoromanischer Ergänzungssprachen, in denen grundlegende sprachpraktische Kompetenz erworben wird, eröffnet den Studierenden Möglichkeiten der komparatistischen Schwerpunktsetzung in den fachwissenschaftlichen Studienbereichen. Neben dem Fachwissen erwerben die Studierenden Schlüsselqualifikationen im Bereich der Sprach- und Kommunikationskompetenz sowie des Informationsmanagements, die in einer beruflichen Tätigkeit in sprach-, literatur-, kultur- und kommunikationsaffinen Bereichen eingesetzt werden können.

(2) Im Hauptfach IberoCultura – Spanische Sprache, Literatur und Kultur sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Unterrichts- und Prüfungssprache

(1) Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen im Hauptfach IberoCultura – Spanische Sprache, Literatur und Kultur in spanischer, katalanischer, portugiesischer oder deutscher Sprache abgehalten.

(2) Die jeweils zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen sind nach den Vorgaben des Dozenten/der Dozentin beziehungsweise des Prüfers/der Prüferin in spanischer, katalanischer, portugiesischer oder deutscher Sprache zu erbringen. Wird eine Lehrveranstaltung nicht in spanischer, katalanischer, portugiesischer oder deutscher Sprache abgehalten, sind die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen nach den Vorgaben des Leiters/der Leiterin der Lehrveranstaltung beziehungsweise des Prüfers/der Prüferin in spanischer, katalanischer, portugiesischer oder deutscher Sprache oder in derjenigen Sprache zu erbringen, in der die Lehrveranstaltung durchgeführt wird.

§ 3 Studieninhalte

(1) Die folgenden Module sind zu absolvieren:

Kulturwissenschaft – Grundlagen (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Einführung in die Kulturwissenschaft	Ü	P	2	4	1	SL und PL: Klausur
Kulturwissenschaftliche Übung zu Spanien	Ü	P	2	3	1	SL
Kulturwissenschaftliche Übung zu Lateinamerika	Ü	P	2	3	2	SL

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; P = Pflichtveranstaltung; WP = Wahlpflichtveranstaltung; SWS = vorge-sehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; Ex = Exkursion; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

Kulturwissenschaft – Vertiefung (9 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Latinistisch orientierte kulturwissen-schaftliche Vorlesung oder Übung	V/Ü	WP	2	3	3	SL
Kulturwissenschaftliche Übung zu einem iberoromanischsprachigen Gebiet	Ü	WP	2	3	3	SL
Kulturwissenschaftliche Exkursion in ein iberoromanischsprachiges Gebiet	Ex	WP		3	3	SL
Kulturwissenschaftliche Übung zu einem spanischsprachigen Gebiet	Ü	P	2	3	4	SL und PL: Klausur
Medienkulturwissenschaftliche Übung	Ü	P	2	3	4	SL

Neben den beiden Pflichtveranstaltungen ist eine der drei Wahlpflichtveranstaltungen zu belegen. Sofern nicht das Latinum oder als äquivalent anerkannte Lateinkenntnisse nachgewiesen werden können, ist zwingend eine latinistisch orientierte kulturwissenschaftliche Vorlesung oder Übung zu belegen. Im Rahmen der Lehrveranstaltung Kulturwissenschaftliche Exkursion in ein iberoromanischsprachiges Gebiet sind insgesamt drei Exkursionstage zu absolvieren.

Sprachwissenschaft – Grundlagen (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Überblicksveranstaltung zur Sprachwissenschaft	V/Ü	P	2	2	1	SL
Einführung in die spanische Sprachwissenschaft	Ü	P	2	4	1	SL und PL: Klausur

Sprachwissenschaft – Vertiefung (9 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Vorlesung oder Übung 1 aus dem Bereich der iberoromanistischen Sprachwissenschaft	V/Ü	P	2	3	2	SL
Proseminar aus dem Bereich der iberoromanistischen Sprachwissenschaft	S	P	2	6	2	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Literaturwissenschaft – Grundlagen (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Überblicksveranstaltung zur Literaturwissenschaft	V/Ü	P	2	2	2	SL
Einführung in die spanische Literaturwissenschaft	Ü	P	2	4	2	SL und PL: Klausur

Literaturwissenschaft – Vertiefung (9 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Vorlesung oder Übung 1 aus dem Bereich der iberoromanistischen Literaturwissenschaft	V/Ü	P	2	3	4	SL
Proseminar aus dem Bereich der iberoromanistischen Literaturwissenschaft	S	P	2	6	4	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Textkompetenz (9 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Sprachwissenschaftliche Übung zu Grundlagen der Textlinguistik	Ü	P	2	3	1	SL

Literaturwissenschaftliche Übung zu Textanalyse und Gattungstheorie	Ü	P	2	3	2 oder 3	SL
Literaturwissenschaftliche Übung zu Verfahren der Textinterpretation	Ü	P	2	3	2 oder 3	SL

(2) Nach eigener Wahl ist eines der drei folgenden Module zu absolvieren:

Fachspezifisches Studium im iberoromanischsprachigen Ausland (19 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Fachspezifisches Studium an einer Hochschule im iberoromanischsprachigen Ausland		P		19	5	PL: variabel

Das fachspezifische Studium an einer Hochschule im iberoromanischsprachigen Ausland bedarf hinsichtlich der Geeignetheit der Hochschule und der Auswahl geeigneter Lehrveranstaltungen der Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität. An der ausländischen Hochschule sind Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der romanistischen oder der allgemeinen Sprachwissenschaft, der romanistischen oder der komparativen Literaturwissenschaft oder der pluridisziplinären Kulturwissenschaft zu belegen. Voraussetzung für die Anerkennung des fachspezifischen Studiums an einer Hochschule im iberoromanischsprachigen Ausland ist, dass der/die Studierende an der ausländischen Hochschule erfolgreich an geeigneten Lehrveranstaltungen teilgenommen und mindestens zwei Prüfungsleistungen gemäß den Vorgaben dieser Hochschule erbracht hat. Die an der ausländischen Hochschule erbrachten Prüfungsleistungen gelten als Teile der studienbegleitenden Prüfungsleistung dieses Moduls und sind bei der Bildung der Modulnote jeweils einfach zu gewichten.

Studienprojekt im iberoromanischsprachigen Ausland (19 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Studienprojekt im iberoromanischsprachigen Ausland		P		19	5	PL: schriftliche Ausarbeitung

Das Studienprojekt im iberoromanischsprachigen Ausland, bei dem es sich beispielsweise um eine empirische Studie, Feldforschung oder ein Projekt bei einer Einrichtung, die in einem für das Fach IberoCultura – Spanische Sprache, Literatur und Kultur relevanten Bereich tätig ist, handeln kann, ist von dem/der Studierenden eigenständig zu entwickeln und in Absprache mit dem/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin zu planen, durchzuführen und auszuwerten. Voraussetzung für die Anerkennung des Studienprojekts ist, dass der/die Studierende einen wissenschaftlichen Projektbericht in schriftlicher Form vorlegt.

Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft – Vertiefung (19 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Hauptseminar aus dem Bereich der iberoromanistischen Sprachwissenschaft	S	P	2	8	5	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Hauptseminar aus dem Bereich der iberoromanistischen Literaturwissenschaft	S	P	2	8	5	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung
Vorlesung oder Übung aus dem Bereich Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft oder Kulturwissenschaft	V/Ü	P	2	3	5	SL

(3) Nach eigener Wahl ist eines der beiden folgenden Module zu absolvieren:

Sprach- und Kulturwissenschaft – Spezialisierung (9 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Hauptseminar aus dem Bereich der iberoromanistischen Sprachwissenschaft oder der sprachwissenschaftlich und iberoromanistisch orientierten Kulturwissenschaft	S	P	2	6	6	SL und PL: mündliche Prüfung
Vorlesung oder Übung 2 aus dem Bereich der iberoromanistischen Sprachwissenschaft	V/Ü	WP	2	3	6	SL
Empirisch-praktische Projektarbeit aus dem Bereich der Sprach- oder Kulturwissenschaft		WP		3	6	SL
Sprach- oder kulturwissenschaftliche Lektüre		WP		3	6	SL

Neben der Pflichtveranstaltung ist eine der drei Wahlpflichtveranstaltungen zu belegen. Inhalt und Umfang der von dem/der Studierenden im Rahmen der beiden Studienangebote Empirisch-praktische Projektarbeit aus dem Bereich der Sprach- oder Kulturwissenschaft und Sprach- oder kulturwissenschaftliche Lektüre zu erbringenden Studienleistungen sind mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin vor deren Beginn festzulegen.

Literatur- und Kulturwissenschaft – Spezialisierung (9 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Hauptseminar aus dem Bereich der iberoromanistischen Literaturwissenschaft oder der literaturwissenschaftlich und iberoromanistisch orientierten Kulturwissenschaft	S	P	2	6	6	SL und PL: mündliche Prüfung
Vorlesung oder Übung 2 aus dem Bereich der iberoromanistischen Literaturwissenschaft	V/Ü	WP	2	3	6	SL
Empirisch-praktische Projektarbeit aus dem Bereich der Literatur- oder Kulturwissenschaft		WP		3	6	SL
Literatur- oder kulturwissenschaftliche Lektüre		WP		3	6	SL

Neben der Pflichtveranstaltung ist eine der drei Wahlpflichtveranstaltungen zu belegen. Inhalt und Umfang der von dem/der Studierenden im Rahmen der beiden Studienangebote Empirisch-praktische Projektarbeit aus dem Bereich der Literatur- oder Kulturwissenschaft und Literatur- oder kulturwissenschaftli-

che Lektüre zu erbringenden Studienleistungen sind mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin vor deren Beginn festzulegen.

(4) Das folgende Modul ist zu absolvieren:

Sprachkompetenz Spanisch I (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Anwendungskompetenz Spanisch, Niveau B2.1	Ü	P	2	4	1	SL
Systemkompetenz Spanisch, Niveau B2.1	Ü	P	2	4	2	SL und PL: Klausur

(5) Nach eigener Wahl ist eines der beiden folgenden Module zu absolvieren:

Sprachkompetenz Spanisch II.A (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Anwendungskompetenz Spanisch, Niveau B2.2	Ü	WP	2	4	3	SL und PL: mündliche Prüfung
Systemkompetenz Spanisch, Niveau B2.2	Ü	WP	2	4	3	SL und PL: Klausur
Übung aus dem Bereich Sprachkompetenz Spanisch, mindestens Niveau C1	Ü	P	2	4	4	SL

Neben der Pflichtveranstaltung ist eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen zu belegen. Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Sprachkompetenz Spanisch I.

Sprachkompetenz Spanisch II.B (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Anwendungskompetenz Spanisch, Niveau B2.2	Ü	WP	2	4	3	SL und PL: mündliche Prüfung
Übersetzung Deutsch-Spanisch, mindestens Niveau B2.2	Ü	WP	2	4	3	SL und PL: Klausur
Übersetzung Spanisch-Deutsch, Niveau C1	Ü	P	2	4	4	SL

Neben der Pflichtveranstaltung ist eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen zu belegen. Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Sprachkompetenz Spanisch I.

(6) Das folgende Modul ist zu absolvieren:

Sprachkompetenz Iberoromanische Ergänzungssprachen: Verstehen und Schreiben (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Basiskompetenz Katalanisch, Niveau A2	Ü	WP	2	4	3	SL
Basiskompetenz Portugiesisch, Niveau A2	Ü	WP	2	4	3	SL
Basiskompetenz Katalanisch, Niveau B1	Ü	WP	2	4	4, 5 oder 6	SL
Basiskompetenz Portugiesisch, Niveau B1	Ü	WP	2	4	4, 5 oder 6	SL

Zwei der vier Wahlpflichtveranstaltungen sind zu belegen.

§ 4 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in einer der folgenden drei Lehrveranstaltungen die Prüfungsleistung erbracht wurde:

- Einführung in die Kulturwissenschaft im Modul Kulturwissenschaft – Grundlagen
- Einführung in die spanische Sprachwissenschaft im Modul Sprachwissenschaft – Grundlagen
- Einführung in die spanische Literaturwissenschaft im Modul Literaturwissenschaft – Grundlagen

§ 5 Gewichtung der Modulnoten

Die Modulnoten des Hauptfachs IberoCultura – Spanische Sprache, Literatur und Kultur werden bei der Bildung der Note der Hauptfachmodule wie folgt gewichtet:

Kulturwissenschaft – Grundlagen	einfach
Kulturwissenschaft – Vertiefung	zweifach
Sprachwissenschaft – Grundlagen	einfach
Sprachwissenschaft – Vertiefung	zweifach
Literaturwissenschaft – Grundlagen	einfach
Literaturwissenschaft – Vertiefung	zweifach
Fachspezifisches Studium im iberoromanischsprachigen Ausland oder Studienprojekt im iberoromanischsprachigen Ausland oder Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft – Vertiefung	zweifach
Sprach- und Kulturwissenschaft – Spezialisierung oder Literatur- und Kulturwissenschaft – Spezialisierung	einfach
Sprachkompetenz Spanisch I Sprachkompetenz Spanisch II.A oder Sprachkompetenz Spanisch II.B	einfach

§ 6 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit ist zu einem Thema des Fachgebiets Sprach- und Kulturwissenschaft anzufertigen, wenn das Modul Sprach- und Kulturwissenschaft – Spezialisierung belegt wird, beziehungsweise zu einem Thema des Fachgebiets Literatur- und Kulturwissenschaft, wenn das Modul Literatur- und Kulturwissenschaft – Spezialisierung belegt wird. Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder spanischer Sprache zu verfassen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 10 ECTS-Punkte vergeben.“

13. In **Anlage B Abschnitt I** „Fachspezifische Bestimmungen für Hauptfächer“ werden die fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach **Politikwissenschaft** wie folgt **gefasst**:

„Politikwissenschaft

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Der Bachelorstudiengang Politikwissenschaft (Hauptfach) bietet ein breites Grundlagenstudium in vier Teilbereichen der Disziplin: von der Vergleichenden Politikwissenschaft über die Internationalen Beziehungen bis zur Politischen Theorie sowie den Bereich Governance in Mehrebenensystemen. Die Studierenden bauen auf diese Weise ihre Kenntnisse und Kompetenzen in der gesamten Breite des politikwissenschaftlichen Spektrums auf. Vertiefungsmöglichkeiten bestehen in den Bereichen Vergleichende Politikwissenschaft, Politische Theorie, Internationale Beziehungen, Governance in Mehrebenensystemen sowie Methoden der Politikwissenschaft. Die Vermittlung fachlicher Inhalte wird verbunden mit einer intensiven Ausbildung in Techniken wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis sowie einer Einführung in quantitative und qualitative Methoden der empirischen Sozialforschung. Interdisziplinäre Aspekte werden ebenso in das Studium integriert wie ein Praktikum. Ein direkter Einstieg in ein breites Spektrum von Berufsfeldern wird damit ebenso ermöglicht wie eine Weiterführung des Studiums in einem Masterstudiengang.

(2) Im Hauptfach Politikwissenschaft sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Unterrichts- und Prüfungssprache

(1) Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen im Hauptfach Politikwissenschaft in deutscher Sprache abgehalten.

(2) Wird eine Lehrveranstaltung nicht in deutscher Sprache abgehalten, sind die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen nach den Vorgaben des Leiters/der Leiterin der Lehrveranstaltung beziehungsweise des Prüfers/der Prüferin in deutscher Sprache oder in derjenigen Sprache zu erbringen, in der die Lehrveranstaltung durchgeführt wird.

§ 3 Studieninhalte

(1) Die folgenden Module sind zu absolvieren:

Grundlagen der Politikwissenschaft (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Einführung in die Politikwissenschaft	V	P	2	6	1	SL und PL: Klausur
Übung zur Einführung in die Politikwissenschaft	Ü	P	2	4	1	SL

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; P = Pflichtveranstaltung; WP = Wahlpflichtveranstaltung; SWS = vorge-sehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; K = Kolloquium; Pr = Praktikum; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

Methoden der Politikwissenschaft (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Methoden und Statistik	V	P	2	6	1	SL und PL: Klausur

Übung zur Vorlesung Methoden und Statistik	Ü	P	2	4	1	SL
--	---	---	---	---	---	----

Vergleichende Politikwissenschaft (12 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Einführung in das politische System der Bundesrepublik Deutschland und in die Vergleichende Politikwissenschaft	V	P	2	6	2	SL
Proseminar aus dem Bereich der Vergleichenden Politikwissenschaft	S	P	2	6	2	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Politische Theorie (12 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Einführung in die Geschichte und Entwicklungslinien politischer Theorien	V	P	2	6	2	SL
Proseminar aus dem Bereich der Politischen Theorie	S	P	2	6	3	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Internationale Beziehungen (12 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Einführung in die Internationalen Beziehungen	V	P	2	6	3	SL
Proseminar aus dem Bereich der Internationalen Beziehungen	S	P	2	6	4	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Governance in Mehrebenensystemen (12 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Einführung in das politische System der Europäischen Union	V	P	2	6	3	SL
Proseminar aus dem Bereich der Governance in Mehrebenensystemen	S	P	2	6	4	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Interdisziplinäre Aspekte der Politikwissenschaft (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Lehrveranstaltung oder Lehrveranstaltungen zu interdisziplinären Aspekten der Politikwissenschaft	V/S/Ü	P	2–6	8	2, 3, 4, 5 oder 6	SL

Die Auswahl geeigneter Lehrveranstaltungen erfolgt mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/
Fachvertreterin.

Praktikum im Bereich der Politikwissenschaft (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Praktikum	Pr	P		8	4, 5 oder 6	SL

Das Praktikum im Bereich der Politikwissenschaft hat einen zeitlichen Umfang von insgesamt mindestens sechs Wochen und ist bei geeigneten öffentlichen oder privaten Einrichtungen, die in einem für das Fach Politikwissenschaft relevanten Bereich tätig sind, abzuleisten. Das Praktikum kann in höchstens zwei Abschnitte von jeweils mindestens zwei Wochen Dauer bei höchstens zwei verschiedenen Einrichtungen aufgeteilt werden. Voraussetzung für die Anerkennung des Praktikums ist, dass der/die Studierende durch eine entsprechende Bescheinigung der betreffenden Einrichtung nachweist, dort ein Praktikum im vorgesehenen zeitlichen Umfang abgeleistet zu haben, und einen schriftlichen Praktikumsbericht vorlegt.

Forschung und Perspektiven der Politikwissenschaft (2 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Kolloquium zu ausgewählten Themen aktueller politikwissenschaftlicher Forschung	K	P	2	2	6	SL

(2) Nach eigener Wahl sind drei der fünf folgenden Module zu absolvieren; in den drei als Vertiefungsmodul I, Vertiefungsmodul II und Vertiefungsmodul III gewählten Modulen sind nach eigener Wahl insgesamt zwei schriftliche und eine mündliche Prüfungsleistung zu erbringen:

Vertiefung Methoden der Politikwissenschaft (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Hauptseminar aus dem Bereich der Methoden der Politikwissenschaft	S	P	2	8	4, 5 oder 6	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung oder mündliche Prüfung

Vertiefung Vergleichende Politikwissenschaft (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Hauptseminar aus dem Bereich der Vergleichenden Politikwissenschaft	S	P	2	8	4, 5 oder 6	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung oder mündliche Prüfung

Vertiefung Politische Theorie (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Hauptseminar aus dem Bereich der Politischen Theorie	S	P	2	8	4, 5 oder 6	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung oder mündliche Prüfung

Vertiefung Internationale Beziehungen (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Hauptseminar aus dem Bereich der Internationalen Beziehungen	S	P	2	8	4, 5 oder 6	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung oder mündliche Prüfung

Vertiefung Governance in Mehrebenensystemen (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Hauptseminar aus dem Bereich der Governance in Mehrebenensystemen	S	P	2	8	4, 5 oder 6	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung oder mündliche Prüfung

§ 4 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in der Lehrveranstaltung Einführung in die Politikwissenschaft im Modul Grundlagen der Politikwissenschaft die Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 5 Gewichtung der Modulnoten

Die Modulnoten des Hauptfachs Politikwissenschaft werden bei der Bildung der Note der Hauptfachmodule wie folgt gewichtet:

Grundlagen der Politikwissenschaft	zweifach
Methoden der Politikwissenschaft	zweifach
Vergleichende Politikwissenschaft	dreifach
Politische Theorie	dreifach
Internationale Beziehungen	dreifach
Governance in Mehrebenensystemen	dreifach
Vertiefungsmodul I	vierfach
Vertiefungsmodul II	vierfach
Vertiefungsmodul III	vierfach

§ 6 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit ist zu einem Thema des Fachs Politikwissenschaft anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 10 ECTS-Punkte vergeben.“

14. In **Anlage B Abschnitt I** „Fachspezifische Bestimmungen für Hauptfächer“ werden die fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach **Russlandstudien aufgehoben**.

15. In **Anlage B Abschnitt II** „Fachspezifische Bestimmungen für Nebenfächer“ wird **§ 2** der fachspezifischen Bestimmungen für das Nebenfach **Bildungswissenschaft und Bildungsmanagement** wie folgt **geändert**:

- a) In dem Satz vor der Tabelle für das Modul „Einführung in die Bildungswissenschaften“ wird das Wort „belegen“ durch das Wort „absolvieren“ ersetzt.
- b) Nach der Tabelle für das Modul „Einführung in die Bildungswissenschaften“ werden die folgenden Wörter eingefügt:

„Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; P = Pflichtveranstaltung; WP = Wahlpflichtveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; S = Seminar; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung“.

16. In **Anlage B Abschnitt II** „Fachspezifische Bestimmungen für Nebenfächer“ werden die fachspezifischen Bestimmungen für das Nebenfach **Geographie** wie folgt **geändert**:

- a) Nach § 1 wird folgender § 2 eingefügt:

„§ 2 Unterrichts- und Prüfungssprache

(1) Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen im Nebenfach Geographie in deutscher Sprache abgehalten.

(2) Wird eine Lehrveranstaltung nicht in deutscher Sprache abgehalten, sind die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen nach den Vorgaben des Leiters/der Leiterin der Lehrveranstaltung beziehungsweise des Prüfers/der Prüferin in deutscher Sprache oder in derjenigen Sprache zu erbringen, in der die Lehrveranstaltung durchgeführt wird.“

- b) Der bisherige § 2 wird § 3 und wie folgt gefasst:

„§ 3 Studieninhalte

(1) Im Bereich Grundlagen der Humangeographie sind nach eigener Wahl zwei der folgenden vier Module zu absolvieren:

Bevölkerungs- und Sozialgeographie (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Bevölkerungs- und Sozialgeographie	V + Ü	P	4	5	1 oder 3	PL: Klausur

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; P = Pflichtveranstaltung; WP = Wahlpflichtveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

Geographie des ländlichen und des städtischen Raumes (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Geographie des ländlichen und des städtischen Raumes	V + Ü	P	4	5	1 oder 3	PL: Klausur

Geographien von Entwicklung (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Geographien von Entwicklung	V + Ü	P	4	5	1 oder 3	PL: Klausur

Wirtschaftsgeographie (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Wirtschaftsgeographie	V + Ü	P	4	5	2 oder 4	PL: Klausur

(2) Im Bereich Grundlagen der Physischen Geographie sind nach eigener Wahl zwei der folgenden vier Module zu absolvieren:

Atmosphäre und Hydrosphäre (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Atmosphäre und Hydrosphäre	V	P	4	5	1 oder 3	PL: Klausur

Biogeographie (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Biogeographie	V + Ü	P	4	5	1 oder 3	PL: Klausur

Geomorphologie (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Geomorphologie	V + Ü	P	4	5	1 oder 3	PL: Klausur

Klimageographie (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Klimageographie	V + Ü	P	4	5	2 oder 4	PL: Klausur

(3) Im Wahlpflichtbereich sind insgesamt vier Module zu absolvieren. Gewählt werden können dabei sowohl die nachfolgend aufgeführten Module als auch diejenigen Module, die nicht bereits im Bereich Grundlagen der Humangeographie (Absatz 1) oder im Bereich Grundlagen der Physischen Geographie (Absatz 2) belegt wurden.

Einführung in die Geomatik (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Einführung in die Geomatik	V + Ü	P	4	5	2 oder 4	PL: Klausur

Geographische Informationssysteme (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Geographische Informationssysteme	V + Ü	P	4	5	3 oder 5	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Voraussetzung für die Belegung des Moduls Geographische Informationssysteme ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Einführung in die Geomatik.

Große Geländeübung (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Große Geländeübung	Ü	P	5	5	4 oder 5	SL

Regionalstudien (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Regionalstudien	V/S	P	2	5	4, 5 oder 6	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Regionale Geographie Europas und anderer Kontinente (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Regionale Geographie Europas und anderer Kontinente	V/S	P	2	5	5	PL: Klausur

Regionale Geographie Mitteleuropas (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Regionale Geographie Mitteleuropas	V + Ü	P	4	5	5	SL und PL: Klausur“

c) Die bisherigen §§ 3 und 4 werden die §§ 4 und 5.

17. In **Anlage B Abschnitt II** „Fachspezifische Bestimmungen für Nebenfächer“ werden die fachspezifischen Bestimmungen für das Nebenfach **Politikwissenschaft** wie folgt **gefasst**:

„Politikwissenschaft

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Der Bachelorstudiengang Politikwissenschaft (Nebenfach) bietet ein breites Grundlagenstudium in den Teilbereichen Vergleichende Politikwissenschaft und Politische Theorie sowie in den international ausgerichteten Teilbereichen Internationale Beziehungen oder Governance in Mehrebenensystemen. Die Vermittlung fachlicher Inhalte wird verbunden mit einer Ausbildung in Techniken wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis. Der Nebenfachstudiengang ist darauf ausgelegt, theoriegeleitete Grundkenntnisse der Politikwissenschaft zu vermitteln, um an der Schnittstelle zu anderen sozial- und geisteswissenschaftlichen Fächern den Studierenden die Ergänzung ihres Hauptfachstudiums um grundlegende politikwissenschaftliche Perspektiven zu ermöglichen.

(2) Im Nebenfach Politikwissenschaft sind 40 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Unterrichts- und Prüfungssprache

(1) Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen im Nebenfach Politikwissenschaft in deutscher Sprache abgehalten.

(2) Wird eine Lehrveranstaltung nicht in deutscher Sprache abgehalten, sind die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen nach den Vorgaben des Leiters/der Leiterin der Lehrveranstaltung beziehungsweise des Prüfers/der Prüferin in deutscher Sprache oder in derjenigen Sprache zu erbringen, in der die Lehrveranstaltung durchgeführt wird.

§ 3 Studieninhalte

(1) Die folgenden Module sind zu absolvieren:

Grundlagen der Politikwissenschaft (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Einführung in die Politikwissenschaft	V	P	2	6	1	SL und PL: Klausur
Übung zur Einführung in die Politikwissenschaft	Ü	P	2	4	1	SL

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; P = Pflichtveranstaltung; WP = Wahlpflichtveranstaltung; SWS = vorgehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

Vergleichende Politikwissenschaft (6 oder 12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Einführung in das politische System der Bundesrepublik Deutschland und in die Vergleichende Politikwissenschaft	V	P	2	6	2 oder 4	SL
Proseminar aus dem Bereich der Vergleichenden Politikwissenschaft	S	WP	2	6	3, 4 oder 5	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Entweder im Modul Vergleichende Politikwissenschaft oder im Modul Politische Theorie ist neben der Pflichtveranstaltung auch die Wahlpflichtveranstaltung zu belegen.

Politische Theorie (6 oder 12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Einführung in die Geschichte und Entwicklungslinien politischer Theorien	V	P	2	6	2 oder 4	SL
Proseminar aus dem Bereich der Politischen Theorie	S	WP	2	6	3, 4 oder 5	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Entweder im Modul Politische Theorie oder im Modul Vergleichende Politikwissenschaft ist neben der Pflichtveranstaltung auch die Wahlpflichtveranstaltung zu belegen.

(2) Nach eigener Wahl ist entweder nur eines der beiden folgenden Module zu absolvieren und darin sind beide Lehrveranstaltungen zu belegen oder in einem der beiden Module ist die Vorlesung zu belegen und in dem jeweils anderen Modul das Seminar.

Internationale Beziehungen (0, 6 oder 12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Einführung in die Internationalen Beziehungen	V	WP	2	6	5	SL
Proseminar aus dem Bereich der Internationalen Beziehungen	S	WP	2	6	5 oder 6	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Governance in Mehrebenensystemen (0, 6 oder 12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Einführung in das politische System der Europäischen Union	V	WP	2	6	5	SL
Proseminar aus dem Bereich der Governance in Mehrebenensystemen	S	WP	2	6	5 oder 6	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

§ 4 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in der Lehrveranstaltung Einführung in die Politikwissenschaft im Modul Grundlagen der Politikwissenschaft die Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 5 Gewichtung der Modulnoten

Die Modulnoten des Nebenfachs Politikwissenschaft werden bei der Bildung der Nebenfachnote jeweils einfach gewichtet.“

18. In **Anlage B Abschnitt II** „Fachspezifische Bestimmungen für Nebenfächer“ werden die fachspezifischen Bestimmungen für das Nebenfach **Psychologie** wie folgt **geändert**:

- a) In § 1 Absatz 2 wird die Angabe „36“ durch die Angabe „35“ ersetzt.
- b) Nach § 1 wird folgender § 2 eingefügt:

„§ 2 Unterrichts- und Prüfungssprache

(1) Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen im Nebenfach Psychologie in deutscher Sprache abgehalten.

(2) Wird eine Lehrveranstaltung nicht in deutscher Sprache abgehalten, sind die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen nach den Vorgaben des Leiters/der Leiterin der Lehrveranstaltung beziehungsweise des Prüfers/der Prüferin in deutscher Sprache oder in derjenigen Sprache zu erbringen, in der die Lehrveranstaltung durchgeführt wird.“

- c) Der bisherige § 2 wird § 3 und wie folgt gefasst:

„§ 3 Studieninhalte

- (1) Das folgende Modul ist zu absolvieren:

Geschichte der Psychologie und Psychotherapie (3 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Geschichte der Psychologie und Psychotherapie	V/S	P	2	3	1	SL

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; P = Pflichtveranstaltung; WP = Wahlpflichtveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; S = Seminar; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

(2) Im Bereich Grundlagen der Psychologie sind nach eigener Wahl zwei der folgenden vier Module zu absolvieren:

Allgemeine Psychologie: Wahrnehmung, Aufmerksamkeit und Gedächtnis (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Allgemeine Psychologie: Wahrnehmung, Aufmerksamkeit und Gedächtnis	V + S	P	4	8	1 oder 3	SL und PL: Klausur

Entwicklungspsychologie (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Entwicklungspsychologie	V + S	P	4	8	1 oder 3	SL und PL: Klausur

Sozialpsychologie (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Sozialpsychologie	V + S	P	5	8	1 oder 3	SL und PL: Klausur

Allgemeine Psychologie: Lernen, Sprache, Motivation und Emotion (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Allgemeine Psychologie: Lernen, Sprache, Motivation und Emotion	V + S	P	4	8	2 oder 4	SL und PL: Klausur

(3) Im Bereich Anwendungsorientierte Psychologie sind nach eigener Wahl zwei der folgenden drei Module zu absolvieren:

Wirtschaftspsychologie (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Wirtschaftspsychologie	V + S	P	4	8	1 oder 3	SL und PL: Klausur

Klinische Psychologie: Störungslehre (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Störungslehre	V + S	P	4	8	4, 5 oder 6	SL und PL: Klausur

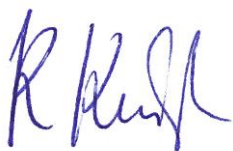
Pädagogische Psychologie (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Pädagogische Psychologie	V + S	P	4	8	4, 5 oder 6	SL und PL: Klausur“

d) Die bisherigen §§ 3 und 4 werden die §§ 4 und 5.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 mit Wirkung vom 1. Oktober 2022 in Kraft. Die Änderungen gemäß Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe a, 10 Buchstabe a, 14 und 16 treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 in Kraft.

Freiburg, den 7. Dezember 2022



Prof. Dr. Kerstin Krieglstein
Rektorin